

### Erklärung bei der Anlieferung von (unbelastetem) Bodenmaterial\*- und / oder Bauschutt\*

\*für die Definition der Begriffe **Boden**, **Bodenmaterial** bzw. **Bauschutt** gelten die Begriffsbestimmungen unter Punkt 3 der „Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen“ des Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 10, Seite 211ff. am 03.03.2014 – es gelten ausschließlich unsere jeweiligen AGBs. Jegliches Bauschuttmaterial muss grundsätzlich (wieder-) aufbereitungsfähig sein und darf keine Anteile von Boden oder Bodenmaterial aufweisen. Bei der Annahme im Rahmen von Rekultivierungen darf der Bauschuttanteil bei Bodenmaterial max. 10% betragen. Im Werk Reiskirchen (RGL) wird nur Beton / Bauschutt (kein Boden oder bodenähnliche Materialien) angenommen. In den Werken Nidda (BWN), Niederkleen (SBN), Nieder-Mörlen (KWN), Londorf (BWB), Rockenberg (RNS) wird kein Beton / Bauschutt / Asphalt angenommen.

#### A: Angabe zur Baumaßnahme *Formular ist für jedes Bauvorhaben / Baustelle separat auszufüllen*

1. Bauherr		Rechnungsempfänger	
Straße		Straße	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
2. Ansprechpartner (Name, Telefonnummer)			

#### B: Ort der Entnahme des Materials / Herkunft

1. Gemeinde / Stadt	
2. Gemarkung / Flur	
3. Straße / Nr.	
4. bisherige Nutzung der Fläche	<input type="checkbox"/> Landwirtschaft <input type="checkbox"/> Ödland/Brachfläche/Grünland <input type="checkbox"/> Militär <input type="checkbox"/> Wohngebiet <input type="checkbox"/> Industrie/Gewerbe <input type="checkbox"/> Straße/Verkehrswege <input type="checkbox"/> sonstiges _____
5. Lageplan beigelegt	<input type="checkbox"/>

#### C: Angaben zur Beschaffenheit des Materials

1. Art des Materials	<input type="checkbox"/> Bauschutt <input type="checkbox"/> Boden mit Bauschuttanteilen, Anteil in % ca. _____ <input type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Ton <input type="checkbox"/> Steinmaterial <input type="checkbox"/> Lehm / Schluff <input type="checkbox"/> Sand <input type="checkbox"/> wechselnd
2. AVV- Nummer	
3. Materialeinstufung (sofern bekannt)	LAGA <input type="checkbox"/> Z0 <input type="checkbox"/> Z1.1 <input type="checkbox"/> Z1.2 <input type="checkbox"/> Z 2 Verfüllrichtlinie <input type="checkbox"/> Tabelle 2 <input type="checkbox"/> Tabelle 3

sofern Analysen, gutachterliche Stellungnahmen und / oder ähnliches vorliegen, sind diese **grundsätzlich** dieser Erklärung beizulegen – in den Werken Niederkleen (SBN), Nidda (BWN), Rockenberg (RNS), Nieder-Mörlen (KWN) ist **zwingend** eine Analyse gem. den Analyseverfahren der Tabelle 2 bzw. Tabelle 3 der Hess. Verfüllrichtlinie (welche Tabelle für welches Werk Anwendung findet, ist vorher in unserer Verwaltung zu erfragen) je angefangen 500m<sup>3</sup> **vor Anlieferung** vorzulegen.

#### D: Angaben zur Anlieferung

voraussichtliche Menge in m <sup>3</sup> (genaue Menge wird über Lieferschein erfasst)	
voraussichtlicher Beginn der Anlieferung (Datum)	voraussichtliche Dauer der Anlieferung

**E: Art der Vorerkundung:**  keine Analyse bei Material erforderlich, weil keine Hinweise auf anthropogene Veränderungen und geogene Stoffanreicherungen vorliegen  
 Inaugenscheinnahme des Materials (Sicht- und Geruchskontrolle) vor und während der Arbeiten, sowie Auswertung vorhandener Unterlagen  
 Art der Unterlagen \_\_\_\_\_  
 Analyse / Gutachten ist beigelegt: Anzahl der Analysen \_\_\_\_\_  
 Analysenart:  gem. LAGA M20 (PN98)     DIN19528     DIN19529  
 andere \_\_\_\_\_

Es wird mit der Unterschrift bestätigt, dass der Bauherr/Abfallerzeuger, Fuhrunternehmer / Anlieferer alle sich aus der „Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen“ des Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 10, Seite 211ff. am 03.03.2014 ergebenden Verpflichtungen einhält. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem KrWG sowie dem Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ vom 01.09.2018 der Abteilung Umwelt der hessischen Regierungspräsidien hingewiesen. Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die durch eine unsachgemäße Anlieferung oder durch unrichtige Angaben entstehen.

#### Datum, Unterschrift des Bauherrn/Abfallerzeugers oder Rechnungsempfänger, Stempel

Anzahl Analysen ist bei geplanter Liefermenge ausreichend  nicht ausreichend  Anzahl fehlend \_\_\_\_\_  
 Annahmekriterien eingehalten  vorgelegte Unterlagen ausreichend / plausibel   
 zur Anlieferung freigegebene Menge in to \_\_\_\_\_

Feld wird durch WEIMER ausgefüllt Datum, Unterschrift Werk / Verwaltung